

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 6/6956 -**

Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreu- ungsgesetzes

Berichterstatterin: Abgeordnete Rothe-Beinlich

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 144. Sitzung am 29. März 2019 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport - federführend - sowie an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 30. April 2019, in seiner 71. Sitzung am 24. Juni 2019 und in seiner 73. Sitzung am 3. September 2019 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Zudem hat der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren zu dem Änderungsantrag in Vorlage 6/5748 durchgeführt.

Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Die Zuschriften der kommunalen Spitzenverbände in den Anhörungsverfahren wurden an alle Abgeordneten des Thüringer Landtags verteilt (vgl. Vorlage 6/5923). Weitere in den Anhörungsverfahren eingegangene Stellungnahmen wurden an die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, die Fraktionen sowie die Landesregierung verteilt. Sämtliche Beratungsunterlagen wurden auch im AIS für alle Abgeordneten bereitgestellt.

Der mitberatende Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 6. September 2019 beraten.

A. Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) wird wie folgt geändert:"

2. Nach dem Einleitungssatz werden folgende neue Nummern 1 und 2 eingefügt:

"1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

'Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten-gesetz - ThürKigaG -)'

2. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

'§ 15 a
Namenswahlrecht ›Kindergarten‹

Kindertageseinrichtungen, insbesondere mit Angeboten für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, haben das Recht, in ihrem Namen die Bezeichnung ›Kindergarten‹ als Namens-teil zu führen."

3. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3.

4. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und erhält folgende Fas-sung:

"4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt nach dem Wort 'monatlich' durch das Wort 'und' ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:

'5. für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebens-jahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats eine zu-sätzliche Landespauschale in Höhe von 40 Euro monat-lich.'

b) In Satz 3 wird die Verweisung 'Nr. 3 und 4' durch die Ver-weisung 'Nr. 3 bis 5' ersetzt."

5. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

6. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und erhält folgende Fas-sung:

"6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 Abs. 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden. Bei Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen.'

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort 'das' die Worte 'fünfte und' eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort 'sechste' durch das Wort 'fünfte' ersetzt.

cc) Das Wort 'zwölf' wird durch die Zahl '24' ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

'(5) Die Regelungen zur Elternbeitragsfreiheit haben auf die Bestimmungen zur sozialen Staffelung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und deren Anwendung keinen Einfluss. Insbesondere bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.'

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

'(6) Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend.'"

7. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

"7. Dem § 35 wird folgender Absatz 15 angefügt:

'(15) Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG im Schuljahr 2020/2021 vorzeitig in die Schule aufgenommen, haben die Gemeinden den Eltern auf Antrag den Elternbeitrag zu erstatten, den diese für das Kind im Kindergartenjahr 2019/2020 gezahlt haben. Der Antrag kann frühestens am 1. März 2021 gestellt werden.'"

8. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

II. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 6 Buchst. c und d treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft."

B. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Grob
Vorsitzender